



Stiftung myclimate
The Climate Protection Partnership
Sternenstrasse 12
8002 Zürich

6060 Sarnen, 5. September 2011/rh

Aufnahme in Spendenliste Kanton Obwalden Steuerliche Behandlung von freiwilligen Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Traub

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage betreffend der Abzugsfähigkeit von Spenden an die obenerwähnte Stiftung. Durch den Sitzkanton Zürich wurde die Stiftung infolge Gemeinnützigkeit von den direkten Steuern befreit.

Gemäss Art. 241 StG steht der kantonalen Steuerverwaltung der Entscheid über die Steuerbefreiung zu. Bei juristischen Personen mit ausserkantonalem Sitz bezieht sich dieser Entscheid nicht auf die Befreiung der Institution sondern auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, die im Kanton ansässige Steuerpflichtige an diese Institution leisten. Nach ständiger Praxis der kantonalen Steuerverwaltung gilt dabei der Steuerbefreiungsentscheid des Sitzkantons auch für den Kanton Obwalden.

Die Stiftung erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Art. 76 Abs. 1 Bst. g StG OW. Damit sind freiwillige Zuwendungen, wenn es sich ausschliesslich um gemeinnützige Spenden handelt, an Ihre Stiftung im Kanton Obwalden abzugsfähig.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. k (natürliche Personen) bzw. Art. 79 Bst. c (juristische Personen) des Obwaldner Steuergesetzes, können Beiträge an gemeinnützige, steuerbefreite Organisation vom Einkommen bzw. Gewinn in Abzug gebracht werden. Der Abzug beschränkt sich auf 20 % des Reineinkommens bei natürlichen Personen und 20 % des Reingewinnes bei juristischen Personen.

Bei natürlichen Personen ist zudem zu beachten, dass die gesamten gemeinnützigen Zuwendungen mindestens Fr. 100.-- im Jahr betragen müssen.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund der gegenwärtigen Statuten und Aktivitäten gewährt. Sobald die statutarischen oder tatsächlichen Verhältnisse keine Steuerbefreiung im Sinne des Steuergesetzes mehr zulassen oder der Sitzkanton die Steuerbefreiung verweigert, müssten wir auf unsere Entscheidung zurückkommen. Wir bitten Sie deshalb, uns über allfällige Veränderungen (Statutenänderung, Verlust der Steuerbefreiung im Sitzkanton etc.) umgehend zu informieren.

Wir hoffen Ihnen damit dienen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
**KANTONALE STEUERVERWALTUNG
OBWALDEN**
Abt. jur. Personen



Rolf Hegglin

Steuerverwaltung
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1564, 6061 Sarnen
Tel. +41 41 666 62 68, Fax +41 41 666 63 13
rolf.hegglin@ow.ch
www.ow.ch